

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (3. Ausschuss)
- Drucksache 8/2263 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1736 -

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 9 wird § 6 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstliche Beurteilungen werden auch aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle oder des Endes einer Erprobung im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes erstellt (Anlassbeurteilung).“

2. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beurteilung ist der zu beurteilenden Person zu eröffnen. Dabei ist zuvor oder im Einvernehmen gleichzeitig Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung sowie gegebenenfalls später einer abweichenden Überbeurteilung zu geben. Dies erstreckt sich auch auf alle Beiträge Dritter zu der Beurteilung.“

3. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Einzelheiten“ ersetzt.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:**Zu Nummer 1**

Die Gründe für die Erstellung einer Anlassbeurteilung sind wie bislang in § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ abschließend zu benennen.

Zu Nummer 2

In dem Gesetz sind die Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Beurteilten zu regeln, nicht in einer Verwaltungsvorschrift.

Zu Nummer 3

Einzelheiten können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage eines Gesetzes gemäß dem 1. Leitsatz des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. Juli 2021 (BVerwG 2 C 2.21) überlassen bleiben. Es können nicht die Grundlagen einer Rechtsverordnung überlassen bleiben. Grundlagen gehören in ein Gesetz.